

Beschlussempfehlung

Hannover, den 04.05.2022

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Berichterstattung: Abg. Renate Geuter (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 18/10075 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Gerald Heere
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- Die §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1
Ziele des Gesetzes

¹Dieses Gesetz gilt für öffentlich zugelassene Spielbanken neben den Bestimmungen des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021). ²Neben den in § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 GlüStV 2021 genannten Zielen ist es Ziel dieses Gesetzes, zugelassene Spielbanken und die dort durchgeführten Spiele aufgrund des besonderen Gefahrenpotenzials zu überwachen und die Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs zu gewährleisten.

§ 2
Spielbankzulassung, Betriebserlaubnisse

(1) ¹Das für Finanzen zuständige Ministerium (Fachministerium) kann eine Spielbankzulassung erteilen. ²Die Spielbankzulassung berechtigt zum Betrieb von zehn Spielbanken in Niedersachsen. ³Die Spielbankzulassung ist nicht übertragbar. ⁴Sie bedarf der Schriftform. ⁵Auf die Erteilung der Spielbankzulassung besteht kein Anspruch. ⁶Die Spielbankzulassung wird befristet für einen Zeitraum von 15 Jahren erteilt.

(2) ¹Die Spielbankzulassung darf nur an eine geeignete und zuverlässige natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige rechtsfähige Vereinigung erteilt werden, die insbesondere

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes, der Allgemeinen Gebührenordnung und des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

- Die **bisherigen §§ 1 bis 3 werden durch die folgenden neuen §§ 1 bis 3 b ersetzt:**

„§ 1
Anwendungsbereich und Zweck

¹Dieses Gesetz **regelt die Zulassung und die weiteren Anforderungen an den Betrieb von** zugelassenen Spielbanken **in Niedersachsen**. ²**Es dient der Erreichung der Ziele des § 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 _____ des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 29. Oktober 2020 (Nds. GVBl. 2021 S. 134), insbesondere der Überwachung** zugelassener Spielbanken **und der dort durchgeführten Spiele _____ sowie der Gewährleistung der** Sicherheit und Transparenz des Spielbetriebs, **und enthält Bestimmungen zur Ausföhrung und Erganzung der in § 2 Abs. 2 GlüStV 2021 genannten Regelungen.**

§ 2
Spielbankzulassung_____

(1) ¹Das für Finanzen zuständige Ministerium **(Spielbankaufsicht)** kann eine Spielbankzulassung erteilen. ²Die Spielbankzulassung berechtigt zum Betrieb von **bis zu** zehn Spielbanken in Niedersachsen. ³_____ *(jetzt in Satz 7)* ⁴_____ *(jetzt in Satz 6)* ⁵Auf die Erteilung der Spielbankzulassung besteht kein Anspruch. ⁶Die Spielbankzulassung bedarf der Schriftform **und ist so zu befristen, dass sie** für einen Zeitraum von 15 Jahren **zum Spielbankbetrieb berechtigt**. ⁷**Sie** ist nicht übertragbar.

(2) ¹Die Spielbankzulassung darf nur **erhalten, wer als** natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft oder sonstige rechtsfähige Vereinigung **fachlich** geeignet und **persönlich** zuverlässig **ist**, insbesondere

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

1. über die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt,
2. einen ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet, der an den Zielen dieses Gesetzes ausgerichtet ist,
3. geeignete und zuverlässige Personen mit der Führung ihrer Geschäfte und mit der Leitung der einzelnen Spielbanken betraut und
4. weder selbst noch durch verbundene Unternehmen unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland anbietet oder vermittelt.

²Die ZulassungsinhaberIn oder der ZulassungsinhaberIn muss einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ³Sofern die ZulassungsinhaberIn oder der ZulassungsinhaberIn über keinen Sitz im Inland verfügt, hat sie oder er dem Fachministerium eine zuverlässige empfangs- und vertretungsbevollmächtigte Person im Inland zu benennen, die der deutschen Sprache mächtig ist.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

1. *unverändert*
2. einen **ordnungsgemäßen** und wirtschaftlich einwandfreien Betrieb gewährleistet, der an den **in § 1 Satz 2 genannten** Zielen _____ ausgerichtet ist,
3. **ausschließlich über fachlich geeignete und persönlich zuverlässige gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter verfügt sowie ausschließlich fachlich geeignete und persönlich zuverlässige Personen mit der _____ Leitung des Spielbankunternehmens beauftragt** und
4. weder selbst _____ unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland **veranstaltet** oder vermittelt noch **mit Unternehmen verbunden ist, die unerlaubtes Glücksspiel in Deutschland veranstalten oder vermitteln.**

^{1/1}**Verbundene Unternehmen im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 sind Unternehmen,**

1. **die an der Antragstellerin oder dem Antragsteller beteiligt sind, einschließlich stiller Gesellschaften,**
2. **die auf die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können,**
3. **an denen die Antragstellerin oder der Antragsteller beteiligt ist, einschließlich stiller Gesellschaften, oder**
4. **auf die die Antragstellerin oder der Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.**

²Die **Antragstellerin** oder der **Antragsteller** muss einen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben. ³Verfügt die **Antragstellerin** oder der **Antragsteller** über keinen Sitz im Inland _____, **so** hat sie oder er **der Spielbankaufsicht** eine **persönlich** zuverlässige **empfangsbevollmächtigte** Person im Inland zu benennen _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(3) ¹In der Spielbankzulassung werden zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes (§ 1) durch Nebenbestimmungen insbesondere bestimmt:

1. Sicherheitsvorkehrungen in den Spielbanken,
2. Anforderungen an die Auswahl, Qualifikation und Schulung des Spielbankpersonals,
3. Pflichten gegenüber den für die Aufsicht zuständigen Behörden (§ 10),
4. Anforderungen an die Spielgeräte, Hilfsmittel und Programme,
5. besondere Vorkehrungen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler,
6. Vorgaben zur Beschränkung der Werbung,
7. Vorgaben zur Entwicklung und Umsetzung eines Sozialkonzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung von Glücksspielsucht,
8. Aufklärungspflichten über die Wahrscheinlichkeit von Gewinn und Verlust, die Suchtrisiken der angebotenen Glücksspiele und Möglichkeiten der Beratung und Therapie von Spielsüchtigen sowie
9. sonstige Pflichten, die bei Errichtung, Einrichtung und Betrieb von Spielbanken zu erfüllen sind.

²Die Nebenbestimmungen können ergänzt und geändert werden.

(4) ¹Die Spielbankzulassung kann widerrufen werden. ²Sie soll widerrufen werden, wenn

1. die Ziele dieses Gesetzes nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden,
2. eine erhebliche Säumnis bei der Zahlung von Abgaben vorliegt,
3. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken wesentlich von den im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen abweicht oder

(3) ¹In der Spielbankzulassung **können** zur Erreichung der **in § 1 Satz 2 genannten** Ziele _____ durch Nebenbestimmungen ____ bestimmt werden:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*

9. sonstige Pflichten, die bei **der** Errichtung, **der** Einrichtung und **dem** Betrieb von Spielbanken zu erfüllen sind.

²Die Nebenbestimmungen können **nachträglich** ergänzt und geändert werden.

(4) ¹Die Spielbankzulassung kann widerrufen werden. ²Sie soll widerrufen werden, wenn

1. die **in § 1 Satz 2 genannten** Ziele _____ nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden,
2. *unverändert*
3. _____ **der** tatsächliche Betrieb der Spielbanken wesentlich von den im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen (**§ 3 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11**) abweicht oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

4. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber oder eine mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betraute Person oder deren Vertreterin oder Vertreter beharrlich oder schwerwiegend
- a) gegen eine Regelung dieses Gesetzes oder gegen die aufgrund des § 11 erlassene Spielordnung,
- b) gegen eine Nebenbestimmung zur Spielbankzulassung oder
- c) gegen eine aufsichtliche Anordnung
- verstoßen hat.

³Sie ist zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber beim tatsächlichen Betrieb der Spielbanken so wesentlich von den im Ausschreibungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen abweicht, dass die Zulassung einer anderen Antragstellerin oder eines anderen Antragstellers möglich gewesen wäre. ⁴Wesentlich ist ein Abweichen von besonderem Gewicht, das mit einer erheblichen Einbuße an Effektivität bei der Erreichung der Gesetzesziele einhergeht. ⁵Ein wesentliches Abweichen von im Zulassungsverfahren eingereichten Konzepten und Darstellungen ist unschädlich, wenn es durch unvorhersehbare äußere Umstände sachlich gerechtfertigt ist.

(5) ¹Der vorherigen Zustimmung des Fachministeriums bedürfen die nachstehend aufgeführten Rechtshandlungen:

1. die Änderung der Rechtsform,
2. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts am Gewinn an eine andere Person,
3. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Gesellschaftsanteils,
4. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsguts und
5. die Beteiligung an einem anderen Unternehmen, auch in Form einer stillen Gesellschaft.

4. die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber, **eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter oder eine mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragte Person** gegen eine Regelung dieses Gesetzes, _____ gegen die _____ Spielordnung (§ 11), gegen eine Nebenbestimmung zur Spielbankzulassung oder gegen eine aufsichtliche Anordnung (**§ 10 Abs. 2**) **gröblich oder beharrlich** verstoßen hat.

³ _____ (jetzt in Satz 7) ⁴Wesentlich **im Sinne des Satzes 2 Nr. 3** ist ein Abweichen von besonderem Gewicht, das mit einer erheblichen Einbuße an Effektivität bei der Erreichung der **in § 1 Satz 2 genannten Ziele** einhergeht. ⁵Das wesentliche Abweichen _____ ist unschädlich, wenn es durch unvorhersehbare äußere Umstände sachlich gerechtfertigt ist. ⁶**Beruhet das wesentliche Abweichen darauf, dass eine Betriebserlaubnis (§ 3 a) unwirksam geworden ist, so ist das wesentliche Abweichen unschädlich, wenn es innerhalb eines Jahres wieder entfällt.** ⁷Die Spielbankzulassung ist zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr vorliegen _____.

(5) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 10 g)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

²Die Zustimmung bedarf der Schriftform. ³Sie kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder bei einer möglichen Beeinträchtigung der Ziele dieses Gesetzes (§ 1) versagt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Gesellschaften, an denen die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber 50 vom Hundert oder mehr der Stimmrechte hält. ⁵Jede Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber, auch hinsichtlich einer stillen Gesellschaft, ist dem Fachministerium anzuzeigen.

(6) ¹Für den Betrieb am einzelnen Standort bedarf die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber für jede Spielbank einer gesonderten Betriebserlaubnis des Fachministeriums. ²Durch die Betriebserlaubnis wird bestimmt, in welcher Gemeinde, in welchen Räumlichkeiten und mit welchem Spielangebot die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber eine öffentliche Spielbank einrichten und betreiben darf. ³Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sie den Zielen dieses Gesetzes nicht entgegensteht und der Betrieb der Spielbank keinen Widerrufstatbestand nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 oder nach Absatz 4 Satz 3 verwirklicht. ⁴Die Betriebserlaubnis bedarf der Schriftform. ⁵Sie ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. ⁶Die Betriebserlaubnis endet spätestens mit dem Auslaufen, dem Widerruf oder einer sonstigen Beendigung der Spielbankzulassung. ⁷Sie ist nicht übertragbar.

(7) ¹Alle Spiele, die in Spielbanken angeboten werden, bedürfen einer Genehmigung durch die Spielbankaufsicht, die auch im Rahmen von Betriebserlaubnissen erteilt werden kann. ²Zusätzlich ist vor der Inbetriebnahme von Glücksspielangeboten eine Freigabe der Spielbankaufsicht einzuholen, um die Ordnungsmäßigkeit des Spiels und dessen ordnungsgemäße Überwachung festzustellen. ³Spielgenehmigungen und Freigaben können mit Nebenbestimmungen versehen und widerrufen werden.

(8) Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Spielbankzulassung wird aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung in einem transparen-

(6) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 3 a)

(7) **wird (hier) gestrichen** (Satz 1 jetzt in § 3 a Abs. 3, Satz 2 jetzt in § 3 b)

(8) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 3 a Abs. 2)

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) ¹**Die Spielbankaufsicht** erteilt die Spielbankzulassung ____ aufgrund einer öffentlichen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

ten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren nach diesem Gesetz durch das Fachministerium erteilt. ²In der Ausschreibung ist eine mindestens dreimonatige Antragsfrist zu setzen und anzugeben, in welcher Höhe und Form im Fall der Zulassung eine finanzielle Sicherheitsleistung (Spielbankreserve) zu erbringen ist. ³Das Fachministerium bestimmt die Ausgestaltung des Verfahrens. ⁴Vor der Ausschreibung legt es weitergehende konkrete Anforderungen fest und bestimmt die Gewichtung der Auswahlkriterien.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bedarf der Schriftform. ²Er muss mindestens die folgenden Angaben, Nachweise und Unterlagen in deutscher Sprache enthalten:

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen,
2. eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmen nebst Vorlage diesbezüglicher vertraglicher Regelungen,

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Ausschreibung in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verwaltungsverfahren **durch Verwaltungsakt**. ²_____ (jetzt in Satz 4 Nr. 2 und Satz 5) ³Sie bestimmt die Ausgestaltung des Verfahrens. ⁴Vor der Ausschreibung legt sie **insbesondere** fest,

1. **in welcher Form die räumliche Verteilung der Spielbanken im Spielbankenkonzept (Absatz 2 Satz 2 Nr. 5) darzustellen ist,**
2. in welcher Höhe und Form im Fall der Zulassung eine finanzielle Sicherheitsleistung (Spielbankreserve) zu erbringen ist und
3. **wie die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 einzureichenden Konzepte bewertet und bei der Auswahlentscheidung gewichtet werden.**

⁵In der Ausschreibung ist eine mindestens dreimonatige Antragsfrist zu setzen _____.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung bedarf der Schriftform. ²Er muss mindestens die folgenden Angaben, Nachweise und Unterlagen _____ enthalten:

1. Nachweise über die fachliche Eignung und die **persönliche** Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers, **ihrer oder seiner gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter** und der mit der **Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten** Personen,
2. eine Darstellung
 - a) **der mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1,**
 - b) **der Gesellschafterinnen und Gesellschafter** der Antragstellerin oder des Antragstellers, **auch im Fall von stillen Gesellschaften, sowie**
 - c) **der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Unternehmen, die auf die Antragstellerin oder den Antragsteller unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können, auch im Fall von stillen Gesellschaften,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich der Fähigkeit, die Spielbankreserve zu erbringen, sowie Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb erforderlichen Mittel,
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs (Wirtschafts- und Finanzplan),
5. eine konkrete Darstellung aller zum Betrieb vorgesehenen Spielbanken mit Ausführungen zu den vorgesehenen Orten, Größen, Einzugsgebieten, Spielangeboten und Personalstärken (Spielbankenkonzept),
6. eine Darstellung der während des Betriebs der Spielbanken beabsichtigten Maßnahmen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitskonzept),
7. eine Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche (Geldwäschepräventionskonzept),
8. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt und diesen begegnet werden soll (Sozialkonzept im Sinne des § 6 Abs. 2 GlüStV 2021),
9. ein Konzept, wie der ordnungsrechtlich und wirtschaftlich einwandfreie Spielbankbetrieb personell gewährleistet werden soll (Personalkonzept),
10. eine Darstellung, wie die Informations-, Kontroll- und Einwirkungsrechte der Aufsichtsbehörden (§ 10) gewährleistet werden (Transparenzkonzept),
11. ein Werbekonzept, das unter Vermeidung einer spielanreizenden Wirkung daran ausgerichtet ist, den natürlichen Spieltrieb in der Bevölkerung in geordnete und überwachte

einschließlich der Anteils- und Stimmrechtsverhältnisse nebst ____ diesbezüglichen vertraglichen Regelungen,

3. Nachweise über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich der Fähigkeit, die Spielbankreserve zu erbringen, sowie **eine** Darlegung der rechtmäßigen Herkunft der für den Betrieb erforderlichen Mittel,

3/1. eine Darlegung sämtlicher in § 10 g Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 genannten Tatbestände,

4. *unverändert*
5. eine ____ Darstellung aller zum Betrieb vorgesehenen Spielbanken mit Ausführungen zu den vorgesehenen _____ Spielangeboten und Personalstärken **sowie zu der räumlichen Verteilung der Spielbanken im Land** (Spielbankenkonzept),
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. ein Konzept, wie der **ordnungsgemäße** und wirtschaftlich einwandfreie, **an den in § 1 Satz 2 genannten Zielen ausgerichtete** Spielbankbetrieb personell gewährleistet werden soll (Personalkonzept),
10. eine Darstellung, wie die **Umsetzung der aufsichtlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen** (§ 10) gewährleistet **wird** (Transparenzkonzept),
11. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Bahnen zu lenken, und die Belange des Jugendschutzes berücksichtigt.

³In der Ausschreibung können weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangt werden.

(3) ¹Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden ohne Sachprüfung abgelehnt. ²Anträge, die nicht alle nach Absatz 2 und in der Ausschreibung geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, werden ohne Sachprüfung abgelehnt, wenn das Fehlende nicht innerhalb einer vom Fachministerium gesetzten Frist von höchstens zwei Wochen nachgereicht wird. ³Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) ¹Das Fachministerium kann unter Fristsetzung zusätzliche Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangen. ²Nach Satz 1 nicht fristgerecht eingegangene Angaben, Nachweise und Unterlagen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn sich das Verfahren sonst verzögern würde.

(5) ¹Nachweise und Unterlagen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen inländischen Nachweisen und Unterlagen gleich, wenn aus ihnen hervorgeht, dass damit eine Anforderung erfüllt ist. ²Wer eine Zulassung beantragt, hat die Unterlagen auf eigene Kosten in beglaubigter Kopie und beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

(6) Jede Änderung maßgeblicher Umstände nach Antragstellung ist dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen.

³In der Ausschreibung können weitere Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangt werden.

(2/1) ¹Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller Angaben, Nachweise und Unterlagen ist in deutscher Sprache einzureichen. ²Nachweise und Unterlagen sind in Form von Originalen oder beglaubigten Kopien vorzulegen. ³Nachweisen und Unterlagen in fremder Sprache sind beglaubigte deutsche Übersetzungen beizufügen. ⁴Auf eine Rücksendung von Nachweisen und Unterlagen besteht kein Anspruch.

(3) ¹Anträge, die nicht fristgerecht **in deutscher Sprache** eingegangen sind, werden ohne Sachprüfung abgelehnt. ²Anträge, die nicht alle nach **den Absätzen 2 und 2/1 Sätze 1 bis 3** geforderten Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, werden ohne Sachprüfung abgelehnt, wenn das Fehlende nicht nachgereicht wird innerhalb einer **von der Spielbankaufsicht** gesetzten Frist von **zwei Wochen, im Fall einer fehlenden beglaubigten deutschen Übersetzung von drei Wochen**. ³Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) ¹**Die Spielbankaufsicht** kann unter Fristsetzung zusätzliche Angaben, Nachweise und Unterlagen verlangen; **Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2/1 gelten entsprechend**. ²Nach Satz 1 **verlangte**, nicht fristgerecht eingegangene Angaben, Nachweise und Unterlagen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn sich das Verfahren sonst verzögern würde.

(5) **wird (hier) gestrichen** (Satz 2 jetzt teilweise in Absatz 2/1 Sätze 2 und 3)

(6) **Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, jede Änderung der Umstände, die den nach den Absätzen 2 und 4 vorgelegten Angaben, Nachweisen und Unterlagen zugrunde**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(7) Soweit eine Überprüfung von Antragsunterlagen durch Sachverständige erforderlich ist, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

(8) ¹Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen hat das Fachministerium eine Auskunft bei der Niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde einzuholen, ob und welche Erkenntnisse zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller und den mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen vorliegen. ²Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit ist das Fachministerium darüber hinaus befugt, folgende Erkundigungen über die in Satz 1 genannten Personen einzuholen:

1. die Abfrage aus den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern,
2. die Auskunft des Landeskriminalamtes Niedersachsen, ob Erkenntnisse über Strafverfahren, strafrechtliche Ermittlungsverfahren und sonstige sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen,
3. die Auskunft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, ob Erkenntnisse vorliegen, die den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen,
4. im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren die Auskunft der zuständigen Justizbehörde und
5. unbeschränkte Auskünfte aus dem Bundeszentralregister.

liegen, der Spielbankaufsicht unverzüglich mitzuteilen; Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2/1 gelten entsprechend.

(7) **wird gestrichen**

(8) ¹_____ ²Zur Beseitigung von Zweifeln an der Zuverlässigkeit kann die Spielbankaufsicht folgende Erkundigungen über **die Antragstellerin oder den Antragsteller, ihre oder seine gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter und die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen** einholen:

1. **eine Auskunft einer Polizeibehörde, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse über die Person in** den Vorgangsbearbeitungs- und Informationssystemen der Polizei Niedersachsen und dem polizeilichen Informationsverbund zwischen Bund und Ländern **vorliegen,**
2. **eine** Auskunft des Landeskriminalamtes _____, **ob und gegebenenfalls welche** Erkenntnisse über **gegen die Person als Beschuldigte oder Beschuldigten geführte** Strafverfahren **und** strafrechtliche Ermittlungsverfahren **vorliegen sowie ob und gegebenenfalls welche** sonstigen sicherheitserheblichen Erkenntnisse **über die Person** vorliegen,
3. **eine** Auskunft der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, **ob und gegebenenfalls welche** Erkenntnisse vorliegen, die **gegen die Person** den Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen,
4. im Fall von Erkenntnissen über Strafverfahren **und strafrechtliche Ermittlungsverfahren eine** Auskunft der zuständigen **Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls des zuständigen Gerichts** und
5. **eine** unbeschränkte **Auskunft** aus dem Bundeszentralregister.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

³Zur Durchführung der in den Sätzen 1 und 2 genannten Anfragen darf das Fachministerium Namen, Vornamen, Geburtsnamen und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Geschäftssitz und Angaben zum Identitätsdokument der Antragstellerin oder des Antragstellers und der mit der Führung ihrer oder seiner Geschäfte betrauten Personen an die zuständigen Behörden übermitteln. ⁴Die angefragten Stellen sind berechtigt, dem Fachministerium aus ihren Datenbeständen die für die Feststellung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten zu übermitteln. ⁵Die betroffenen Personen sind über die Einholung der Erkundigungen sowie über den Umfang und die Dauer der Datenspeicherung zu unterrichten. ⁶Die nach den Sätzen 1 bis 5 erhobenen Daten sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugang zu sichern und Zugriffe darauf zu protokollieren.

(9) ¹Ist im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens ein Sachverhalt aufklärungsbedürftig, der in der Sphäre einer Antragstellerin oder eines Antragstellers liegt, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel beizubringen. ²Sie oder er hat dabei alle für sie oder ihn bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, dass sie oder er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn sie oder er sich nach Lage des Falles die Möglichkeit dazu hätte verschaffen oder einräumen lassen können.

(10) Die Auswahl unter mehreren geeigneten und zuverlässigen Antragstellerinnen und Antragstellern ist danach zu treffen, wer unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 einzureichenden Konzepte die Ziele dieses Gesetzes am besten erreicht.

³Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten **Ersuchen** darf die **Spielbankaufsicht Familiennamen**, Vornamen, Geburtsnamen und sonstige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, **Geburtsort**, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Geschäftssitz und Angaben zu **einem** Identitätsdokument der **in Satz 1 genannten Personen** an die **ersuchten** Behörden übermitteln. ⁴_____ ⁵Die **Spielbankaufsicht unterrichtet die** betroffenen Personen _____ über die **beabsichtigte Datenverarbeitung nach den Sätzen 1 bis 3** sowie über den Umfang und die Dauer der **anschließenden Datenverarbeitung**. ⁶Die **Spielbankaufsicht hat die** nach den Sätzen 1 und 2 erhobenen Daten _____ gesondert **von den übrigen für das nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführte Verwaltungsverfahren verarbeiteten Daten** aufzubewahren **und** gegen unberechtigten **Zugriff** zu sichern; **jeder Zugriff auf die Daten ist** zu protokollieren.

(9) *wird gestrichen*

(10) Die Auswahl unter mehreren _____ Antragstellerinnen und Antragstellern, **die nach § 2 Abs. 2 fachlich** geeignet und **persönlich** zuverlässig **sind**, ist danach zu treffen, wer **ausweislich** der nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 **eingereichten** Konzepte die **in § 1 Satz 2 genannten** Ziele _____ am besten erreicht.

(10/1) ¹Vor der Erteilung der Spielbankzulassung an die Antragstellerin oder den Antragsteller, die oder der nach Absatz 10 ausgewählt worden ist, hat die Spielbankaufsicht eine Auskunft bei der Verfassungsschutzbehörde einzuholen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse zu der Antragstellerin oder dem Antragsteller, zu ihren oder seinen gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern und zu den mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Personen vorliegen, die nach Satz 2 eine Ablehnung der Spielbankzulassung rechtfertigen.²Die Spielbankzulassung darf der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht erteilt werden, wenn

1. eine der in Satz 1 genannten Personen Mitglied

a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder

b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgesetzes festgestellt hat,

ist oder war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine der in Satz 1 genannten Personen in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung

a) Bestrebungen einzeln verfolgt hat, die

aa) gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind,

bb) gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder

cc) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

b) Mitglied in einer Vereinigung war, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder

c) eine solche Vereinigung unterstützt hat.

³Absatz 8 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(11) ¹Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens erhobenen Daten erfolgloser Antragstellerinnen und Antragsteller werden spätestens mit Ablauf des auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung folgenden Kalenderjahres gelöscht. ²Im Fall eines erneuten Ausschreibungsverfahrens werden die Daten erneut erhoben. ³Abweichend von Satz 1 sind die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 eingereichten Konzepte bis zum Ablauf der aufgrund des Ausschreibungsverfahrens erteilten Spielbankzulassung aufzubewahren.

(12) ¹Die Spielbankzulassung kann befristet auf höchstens zwei Jahre ohne Ausschreibung erteilt werden, wenn der bisherige Spielbetrieb sonst nicht fortgeführt werden könnte. ²Der Antrag bedarf der Schriftform. ³Er muss die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 genannten Nachweise enthalten.“

(11) ¹Die **in einem nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Verwaltungsverfahren** erhobenen Daten erfolgloser Antragstellerinnen und Antragsteller werden spätestens mit Ablauf des auf den Eintritt der Bestandskraft der Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung folgenden Kalenderjahres gelöscht. ²_____ (*jetzt in Satz 4*) ³Abweichend von Satz 1 sind die nach Absatz 2 Satz 2 Nrn. 5 bis 11 eingereichten **und in die Auswahlentscheidung nach Absatz 10 einbezogenen** Konzepte aufzubewahren, bis **die** erteilte Spielbankzulassung **unwirksam geworden ist**. ⁴**Die in einem nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Verwaltungsverfahren erhobenen Daten dürfen nicht für ein anderes nach Absatz 1 Satz 1 durchgeführtes Verwaltungsverfahren verwendet werden.**

(12) ¹Die **Spielbankaufsicht kann auf Antrag eine** Spielbankzulassung befristet auf höchstens zwei Jahre ohne Ausschreibung **erteilen**, wenn der _____ Spielbetrieb sonst nicht fortgeführt werden könnte (**Interimszulassung**). ²Der Antrag bedarf der Schriftform. ³Er muss die in Absatz 2 Satz 2 Nrn. 1 bis **3/1** genannten Nachweise enthalten.

§ 3 a Betriebserlaubnisse

(1) ¹Die Spielbankaufsicht erteilt der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber für jede Spielbank auf Antrag eine Betriebserlaubnis. ²In der Betriebserlaubnis wird bestimmt, in welcher Gemeinde, in welchen Räumlichkeiten und mit welchen angebotenen Glücksspielen und sonstigen Spielen (Spielangebot) die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Spielbank einrichten und betreiben darf. ³Die Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn sie den in § 1 Satz 2 genannten Zielen nicht entgegensteht und der Betrieb der Spielbank keinen Widerrufstatbestand nach § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 verwirklicht. ⁴Die Betriebserlaubnis bedarf der Schriftform. ⁵Für den Erlass von Nebenbestimmungen gilt § 2 Abs. 3 entsprechend. ⁶Die Betriebserlaubnis ist nicht übertragbar. ⁷Sie erlischt, wenn die Spielbankzulassung wegen abgelaufener Befristung, eines Widerrufs oder aus sonstigen Gründen unwirksam geworden ist.

(2) ¹Die Spielbankzulassung gilt gemeinsam mit der Betriebserlaubnis als Erlaubnis im

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021. ²Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) ¹Die Spielbankaufsicht kann nachträglich Änderungen des in der Betriebserlaubnis bestimmten Spielangebotes genehmigen. ²Für Genehmigungen nach Satz 1 gilt Absatz 1 Sätze 3 bis 7 entsprechend.

§ 3 b Freigabe von Spielen

¹Vor der erstmaligen Inbetriebnahme von Glücksspielangeboten ist eine Freigabe der Spielbankaufsicht einzuholen. ²Die Freigabe ist zu erteilen, wenn die ordnungsgemäße Spieldurchführung und deren ordnungsgemäße Überwachung sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung, zur Betriebserlaubnis und zur Genehmigung nach § 3 a Abs. 3 gewährleistet sind. ³Sie kann mit aufsichtlichen Anordnungen und sonstigen Maßnahmen nach § 10 Abs. 2 verbunden und widerrufen werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„¹Bruttospielertrag eines Spieltages ist
 1. bei Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, der Betrag, um den die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vorangegangener Spieltage und
 2. bei Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, der Betrag, der der Spielbank aus dem Spiel zufließt.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „dem“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 3 Satz 1 erhält ____ folgende Fassung:
„¹Bruttospielertrag eines Spieltages ist **die Summe**
 1. **des Betrages**, um den bei Spielen, bei denen die Spielbank ein Spielrisiko trägt, die Spieleinsätze die Gewinne der Spielerinnen und Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vorangegangener Spieltage, und
 2. **des Betrages**, der der Spielbank aus ____ Spielen, bei denen die Spielbank kein Spielrisiko trägt, zufließt.“
- c) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- d) In Absatz 6 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die ZulassungsinhaberIn oder der“ ersetzt.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort „der“ das Wort „monatlichen“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- f) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat die Abgabeschuld nach Absatz 7 zusammengefasst für sämtliche Spieltage eines Monats anzumelden. ²Hierzu hat sie oder er dem zuständigen Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Folgemonats Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen sie oder er die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe selbst berechnet (Steueranmeldung). ³Die Anmeldungen sind von der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ⁴Die Anmeldungen können auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁵Das Fachministerium kann auf Antrag der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers zulassen, dass

1. Anmeldungen aller Spielbanken einer ZulassungsinhaberIn oder eines Zulassungsinhabers in einer Steueranmeldung zusammengefasst werden (Sammelanmeldung) und
2. eine andere als die örtlich zuständige Finanzbehörde die Besteuerung für alle Spielbanken der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers übernimmt.

⁶Bei einer Sammelanmeldung gilt für die Bestimmung des Vomhundertsatzes Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bruttospielertrags der Spielbank der Gesamtbruttospielertrag aller von der Anmeldung erfassten Spielbanken tritt und die dort genannten Bruttospielerträge jeweils mit der Anzahl

- d) *unverändert*
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird **das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt**, nach dem Wort „der“ **wird** das Wort „monatlichen“ eingefügt und die Angabe „Satz 1“ wird durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.
- f) Die Absätze 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat die Abgabeschuld nach Absatz 7 zusammengefasst für sämtliche Spieltage eines Monats anzumelden. ²Hierzu hat sie oder er dem zuständigen Finanzamt spätestens am zehnten Tag des Folgemonats Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen sie oder er die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe selbst berechnet _____. ³Die **Steueranmeldungen nach Satz 2** sind von der ZulassungsinhaberIn oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ⁴**Sie** können auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁵Das **für Finanzen zuständige Ministerium** kann auf Antrag der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers zulassen, dass

1. **die** Anmeldungen aller Spielbanken einer ZulassungsinhaberIn oder eines Zulassungsinhabers in einer Steueranmeldung zusammengefasst werden (Sammelanmeldung) _____.
2. **wird gestrichen**

⁶Bei einer Sammelanmeldung gilt Absatz 2 Satz 2 für die Bestimmung des Vomhundertsatzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bruttospielertrags der Spielbank der Gesamtbruttospielertrag aller von der Anmeldung erfassten Spielbanken tritt und die dort genannten Bruttospielerträge jeweils mit der

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der erfassten Spielbanken vervielfältigt werden.

(9) ¹Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. ²Bei der Berechnung der nach Satz 1 anzurechnenden Umsatzsteuer hat das Spielbankunternehmen alle abziehbaren Vorsteuerbeträge abzuziehen, die auf Leistungen entfallen, welche durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind. ³Die Anrechnung von Umsatzsteuerbeträgen auf die Spielbankabgabe kann nicht zu einer Erstattung führen. ⁴Zu einem Anmeldezeitraum nicht verbrauchte Anrechnungsbeträge und Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. ⁵Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bemessungsgrundlage für die weitere Abgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers

1. zuzüglich der bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogenen Aufwendungen
 - a) für Tätigkeiten, die nicht dem Spielbankabgabenrecht unterliegen,
 - b) für Zinsen,

Anzahl der erfassten Spielbanken vervielfältigt werden.

(9) ¹Die _____ Spielbankabgabe _____ ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der **Spielbank** bedingt sind, zu entrichtende Umsatzsteuer. ^{1/1}**Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die** nach Satz 1 anzurechnende Umsatzsteuer **in der Steueranmeldung nach Absatz 8 Satz 2 selbst zu berechnen.** ²**Dabei hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber** alle abziehbaren Vorsteuerbeträge **des Spielbankunternehmens** abzuziehen, die auf Leistungen entfallen, welche durch den Betrieb der **Spielbank** bedingt sind. ³Die Anrechnung von Umsatzsteuerbeträgen auf die Spielbankabgabe kann nicht zu einer Erstattung führen. ⁴Zu einem Anmeldezeitraum nicht verbrauchte Anrechnungsbeträge und Vorsteuerüberhänge sind mit den Anrechnungsbeträgen des nachfolgenden Anmeldezeitraums beziehungsweise der nachfolgenden Anmeldezeiträume zu verrechnen. ⁵Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinne des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 **werden** das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ **und die Angabe „bis 7“ durch die Angabe „bis 8“** ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bemessungsgrundlage für die weitere Abgabe ist das nach dem Handelsgesetzbuch zu ermittelnde Jahresergebnis (Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag) der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers

1. zuzüglich der bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogenen Aufwendungen
 - a) für Tätigkeiten, die nicht **durch den Betrieb der Spielbanken bedingt sind**,
 - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- | | | | |
|----|--|----|---|
| c) | für Vergütungen für stille Beteiligungen, | c) | <i>unverändert</i> |
| d) | für Vergütungen, die die Zulassungsinhaberin in der Rechtsform einer Personengesellschaft an eine Gesellschafterin oder einen Gesellschafter für deren oder dessen Tätigkeit im Dienst der Zulassungsinhaberin oder für deren oder dessen Überlassung von Wirtschaftsgütern geleistet hat, | d) | <i>unverändert</i> |
| e) | infolge von Ergebnisabführungsverträgen, | e) | infolge von Verlustübernahmen, Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen, |
| f) | infolge von Verlusten aus und Abschreibungen auf Beteiligungen, | f) | <i>unverändert</i> |
| g) | für Geldbußen, Ordnungs-, Verwarungs- und Zwangsgelder, | g) | <i>unverändert</i> |
| h) | für die weitere Abgabe selbst, | h) | <i>unverändert</i> |
-
- | | | | |
|----|---|----|--|
| 2. | zuzüglich bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abzogener Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind, und zuzüglich verdeckter Gewinnausschüttungen, sowie | 2. | zuzüglich der bei der Ermittlung des Jahresergebnisses abgezogenen Aufwendungen, soweit diese oder die zugrundeliegenden Vereinbarungen nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind, und zuzüglich verdeckter Gewinnausschüttungen sowie |
| 3. | abzüglich der der Nummer 1 entsprechenden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses hinzugerechneten Erträge; Erträge infolge von Ergebnisabführungsverträgen sind nicht abzuziehen, soweit sie durch den Abzug gänzlich un versteuert bleiben würden.“ | 3. | abzüglich der der Nummer 1 entsprechenden bei der Ermittlung des Jahresergebnisses hinzugerechneten Erträge, wobei Erträge infolge von Verlustübernahmen, Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen nicht abzuziehen sind, soweit sie durch den Abzug gänzlich un versteuert bleiben würden.“ |

b/1) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹In dem Zeitpunkt, in dem die Spielbankzulassung unwirksam wird, gelten alle Vermögensgegenstände, die dem Spielbankbetrieb gedient haben, als zum Teilwert (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes) veräußert und wieder angeschafft. ²Die weitere Abgabe, die auf den Veräußerungsgewinn nach Satz 1 zu

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- entrichten ist, beträgt 30 vom Hundert. ³Die nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichtende weitere Abgabe bleibt bei der Bemessung der Vorauszahlungen nach den Absätzen 6 und 7 außer Betracht. ⁴Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Spielbankzulassung unwirksam wird, eine neue Spielbankzulassung nach diesem Gesetz erhält, die im folgenden Geschäftsjahr zum Betrieb von Spielbanken berechtigt.“
- b/2) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.
- c) Der neue Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Vorauszahlung beträgt“ durch die Worte „Bestehen keine Anhaltspunkte für erhebliche Abweichungen, so beträgt die Vorauszahlung“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch die folgenden neuen Absätze 7 und 8 ersetzt:
- „(6) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Vorauszahlung der weiteren Abgabe selbst berechnet (Steueranmeldung). ²Die Voranmeldung ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Die Voranmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Die Voranmeldung für das erste Quartal des Geschäftsjahres ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals abzugeben. ⁵Die Vorauszahlungsschuld ent-
- „(7) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt bis zum zehnten Tag nach Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres eine Voranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die Vorauszahlung der weiteren Abgabe selbst berechnet _____. ²Die **Steueranmeldung nach Satz 1** ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³**Sie** kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴**Abweichend von Satz 1 ist die Steueranmeldung** für das erste Quartal des Geschäftsjahres ____ innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals abzugeben. ⁵Die Vorauszahlungsschuld entsteht

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

steht jeweils mit Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres und wird mit Ablauf der Anmeldefrist nach den Sätzen 1 und 4 fällig. ⁶Das Finanzamt kann abweichend von der Voranmeldung durch Festsetzung die Vorauszahlung an die weitere Abgabe anpassen, die sich für das Geschäftsjahr voraussichtlich ergeben wird.

(7) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die weitere Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die zu entrichtende weitere Abgabe selbst berechnet (Steueranmeldung). ²Die Jahresanmeldung ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³Die Jahresanmeldung kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Ist die weitere Abgabe größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zehn Tage nach Eingang der Jahresanmeldung fällig. ⁵Der Jahresanmeldung sind ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers beizufügen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Weitere abgabenrechtliche Vorschriften“.

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit eine Zuständigkeitsregelung nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes nicht besteht, werden die Abgaben nach diesem Gesetz durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers befindet.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Die Steuerpflicht für die Abgaben nach diesem Gesetz beginnt mit der Erteilung

jeweils mit Ablauf eines Quartals des Geschäftsjahres und wird mit Ablauf der Anmeldefrist nach den Sätzen 1 und 4 fällig. ⁶Das Finanzamt kann abweichend von der Voranmeldung durch Festsetzung die Vorauszahlung an die weitere Abgabe anpassen, die sich für das Geschäftsjahr voraussichtlich ergeben wird.

(8) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat dem Finanzamt spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresanmeldung für die weitere Abgabe nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der sie oder er die zu entrichtende weitere Abgabe selbst berechnet _____. ²Die **Steueranmeldung nach Satz 1** ist von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber oder einer zu ihrer oder seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. ³**Sie** kann auch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden, sofern der Zugang hierfür eröffnet ist. ⁴Ist die weitere Abgabe größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag zehn Tage nach Eingang der Jahresanmeldung fällig. ⁵Der Jahresanmeldung sind ein durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer geprüfter Jahresabschluss nebst Lagebericht sowie der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers beizufügen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Soweit eine Zuständigkeitsregelung nach § 17 Abs. 2 **Satz 3** des Finanzverwaltungsgesetzes nicht besteht, werden die Abgaben nach diesem Gesetz durch das Finanzamt **Hannover-Mitte** verwaltet_____.“

c) Es werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) ¹Die Steuerpflicht für die Abgaben nach diesem Gesetz beginnt mit der Erteilung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der Spielbankzulassung, auch wenn die Spielbankzulassung erst ab einem späteren Zeitpunkt zum Spielbankbetrieb berechtigt. ²Mit Beginn der Steuerpflicht hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber auch die Anmeldepflichten nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 6 und 7 zu erfüllen.

(4) Die Besteuerung von Tätigkeiten, die nicht mit der Veranstaltung terrestrischer Glücksspiele in Spielbanken im Zusammenhang stehen, richtet sich nach den allgemeinen Steuergesetzen oder den für diese Tätigkeiten geltenden Steuergesetzen.

(5) Im Kalenderjahr 2024 tritt an die Stelle des Betrages von 1 Million Euro in § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Betrag von 667 000 Euro.“

5. In § 7 Satz 2 wird das Wort „zugelassenen“ durch das Wort „erlaubten“ ersetzt.
6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Landesrechtliche Steuerbefreiung

Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist für den Betrieb der Spielbanken von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbanken stehen.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.

bb) In Satz 5 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

der Spielbankzulassung, auch wenn die Spielbankzulassung erst ab einem späteren Zeitpunkt zum Spielbankbetrieb berechtigt. ²Mit Beginn der Steuerpflicht hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber auch die Anmeldepflichten nach § 4 Abs. 8 und § 5 Abs. 7 und 8 zu erfüllen.

(4) Die Besteuerung von Tätigkeiten, die nicht **durch den Betrieb der** Spielbanken **bedingt sind**, richtet sich nach den allgemeinen Steuergesetzen oder den für diese Tätigkeiten geltenden Steuergesetzen.

(5) *unverändert*

5. *unverändert*

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Landesrechtliche Steuerbefreiung

Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist für den Betrieb der Spielbanken von der Zahlung derjenigen Landes- und Gemeindesteuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und **durch den** Betrieb der Spielbanken **bedingt sind**.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

0/aa) In Satz 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

aa) *unverändert*

bb) *unverändert*

b) In Absatz 2 **werden** das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ **und die Worte „die Spielbank“ durch die Worte „jede Spielbank“** ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „über“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.

- bb) In den Sätzen 4 und 6 werden jeweils nach dem Wort „Interesse“ die Worte „der oder“ eingefügt.

- c) In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden **die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Die Spielbankaufsicht“ ersetzt, es werden** nach dem Wort „über“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ und nach dem Wort „von“ die Worte „ihr oder“ eingefügt **und es werden das Wort „öffentlichen“ und der Klammerzusatz „(Spielbankaufsicht)“ gestrichen.**

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

0/aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Die Spielbankaufsicht“ ersetzt.

- aa) _____ Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „es“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Kosten“ die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.

ccc) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Wiederinbetriebnahme von Glücksspielangeboten nach einer Änderung der Spiel- oder Sicherheitstechnik und die Löschung von Betriebsdaten der Glücksspielautomaten und Jackpotanlagen von ihrer Zustimmung abhängig machen und“.

- bb) *unverändert*

- c) _____ Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der“ und die Worte „dem Fachministerium“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird ____ das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

c/1) In Absatz 4 werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Die Spielbankaufsicht“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Pflichten“ die Worte „der oder“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Spielstätte“ durch das Wort „Spielbank“ ersetzt.

cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat den Behörden, die für die Steueraufsicht oder die Spielbankaufsicht zuständig sind, jeweils getrennte, dem Stand der Technik entsprechende, von unternehmensinternen Kontrollen unabhängige und unbeschränkte Online-Lesezugriffe auf die Überwachungssysteme (§ 10 c) zu ermöglichen.“

d) *unverändert*

e) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Spielbankaufsicht ist zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des § 50 Nr. 8 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), über die Zulassungsinhaberin oder den Zulassungsinhaber.“

9. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a
Spielerschutz, Sperre

¹Gesperrten Personen und Personen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt in Spielbanken nicht gestattet. ²Zur Feststellung, ob eine Person gesperrt ist, bedient sich die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber der Sperrdatei nach § 10 b

9. § 10 a erhält folgende Fassung:

„§ 10 a
Spielerschutz, Sperre

¹Gesperrten Personen und Personen, **die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, ist der **Besuch von** Spielbanken nicht gestattet. ²_____ Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber **hat zugleich mit den nach § 8**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Abs. 2 und der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 GlüStV 2021.“

10. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „für Störersperren“ angefügt.

b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber kann Personen sperren, die gegen die Spielregeln verstoßen, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ²Über die Aufhebung der Störersperre entscheidet die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber. ³Die Spielbankaufsicht kann von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber die Sperre bestimmter Personen verlangen, die eine Voraussetzung des Satzes 1 erfüllen; in diesem Fall bedarf die Aufhebung der Sperre der Zustimmung der Spielbankaufsicht.“

c) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber errichtet und unterhält eine Sperrdatei für Störersperren nach Absatz 1.“

bb) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Abs. 3 Sätze 1 und 5 GlüStV 2021 vorgeschriebenen Kontrollen einen Abgleich mit der Störersperrrdatei nach § 10 b Abs. 2 durchzuführen.“

10. § 10 b wird wie folgt geändert:

a) **Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

„____ Störersperren ____“.

b) Es wird der folgende neue Absatz 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber kann Personen sperren, die gegen die Spielregeln verstoßen **haben**, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen aufgrund des Hausrechts der Zutritt zur Spielbank untersagt wurde (Störersperre). ²Über die Aufhebung der Störersperre entscheidet die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber. ³Die Spielbankaufsicht kann von der Zulassungsinhaberin oder dem Zulassungsinhaber die Sperre bestimmter Personen verlangen, **die gegen die Spielregeln verstoßen haben, gegen die ein begründeter Verdacht eines solchen Verstoßes besteht oder denen die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber aufgrund des Hausrechts den Zutritt zur Spielbank untersagt hat**; in diesem Fall bedarf die Aufhebung der Sperre der Zustimmung der Spielbankaufsicht.“

c) *unverändert*

d) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber **führt eine Störersperrrdatei, in der Störersperren nach Absatz 1 gespeichert werden.**“

bb) Satz 2 **wird wie folgt geändert:**

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Datei“ setzt.

bbb) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

„1. einem in § 2 Abs. 3 und 4 GlüStV 2021 genannten Veranstalter aufgrund von Verstößen gegen die Spielregeln.“

„1. **einer spielhallenbetreibenden oder gewerbsmäßig Geldspielgeräte aufstellenden Person** aufgrund von Verstößen gegen die Spielregeln.“

d/1) In dem neuen Absatz 3 wird das Wort „Sperrdatei“ durch das Wort „Störersperrdatei“ ersetzt, nach dem Wort „Daten“ wird der Klammerzusatz „(Sperrdaten)“ eingefügt und die Verweisung „§ 23 Abs. 1 und 5 GlüStV“ wird durch die Verweisung „§ 23 Abs. 1, 4 und 5 GlüStV 2021“ ersetzt.

e) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

e) *unverändert*

e/1) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Daten gesperrter Personen“ durch das Wort „Sperrdaten“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Sperrdatei“ durch die Worte „der Störersperrdatei“ und die Worte „gespeicherten Daten (§ 23 Abs. 1 GlüStV)“ durch das Wort „Sperrdaten“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Absatzes 1“ durch die Angabe „Absatzes 2“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden das Semikolon und die Worte „erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren“ gestrichen.

ee) Satz 5 wird gestrichen.

f) In Absatz 5 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“ ersetzt.

f) In Absatz 5 **werden** das Wort „Der“ durch die Worte „Die Zulassungsinhaberin oder der“, **die Worte „des Fachministeriums“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ und die Worte „durch ihn im Sperrsystem gespeicherten Daten“ durch die Worte „Sperrdaten“** ersetzt.

11. § 10 c Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Zugangskontrolle, zum Schutz vor Sachbeschädigung, zur Verhinderung, Aufdeckung

11. § 10 c **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Zugangskontrolle, _____ zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, zur Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche, zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6), zur Kontrolle von Zahlungsvorgängen, des Spielverlaufs, der Bruttospielerträge und der Tronceinnahmen sowie zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Ausgänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und Automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Anforderungen, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung können vom Fachministerium in der Spielbankzulassung oder in aufsichtsbehördlichen Anordnungen festgesetzt werden. ³Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die durch die Videoüberwachung aufgezeichneten Daten zwei Wochen zu speichern, soweit das Fachministerium dies anordnet, auch darüber hinaus.“

Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz, zur Überwachung der Spielverbote nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6), zur Kontrolle von Zahlungsvorgängen, des Spielverlaufs, der Bruttospielerträge und der Tronceinnahmen sowie zur Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel hat die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Eingänge, die Ausgänge, die Bereiche, in denen üblicherweise der Transport, die Zählung oder die Aufbewahrung von Bargeld oder Spielmarken erfolgt, sowie die Spielräume der Spielbank und die Spieltische und **Glücksspiel**automaten mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung). ^{1/1}**§ 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt entsprechend.** ²Der Umfang und die einzuhaltenden technischen Anforderungen, insbesondere die aufzuzeichnenden Bildraten und die Auflösung der Videoüberwachung, können **von der Spielbankaufsicht in Auflagen** zur Spielbankzulassung oder in **aufsichtlichen** Anordnungen festgesetzt werden. ³Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber hat die durch die Videoüberwachung aufgezeichneten Daten zwei Wochen zu speichern, soweit **die Spielbankaufsicht** dies anordnet, auch darüber hinaus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „145 bis 147“ durch die Angabe „145, 146 und 147“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „des Fachministeriums“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

12. § 10 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zulassungsinhaber als“ durch die Worte „Verantwortliche oder“ ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Bundesrecht“ werden die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt und der Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ wird gestrichen.

12. § 10 d wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Zulassungsinhaber als“ **gestrichen**.
- b) Nach dem Wort „Bundesrecht“ werden die Worte „der Zulassungsinhaberin oder“ und nach dem Wort „ist“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt und **es wird die Angabe „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

13. § 10 e erhält folgende Fassung:

„§ 10 e

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen,
verantwortliche Personen

(1) ¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat durch zusätzliche Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in der Spielbank ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme veranstaltet werden. ²Sind mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers betraut, so ist dem Fachministerium mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgabe nach Satz 1 wahrnimmt. ³Die Gesamtverantwortung aller mit der Führung der Geschäfte betrauten Personen bleibt hiervon unberührt.

(2) ¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat in verantwortlicher Position qualifizierte Beauftragte für

1. die Suchtprävention und -bekämpfung,
2. den Jugend- und Spielerschutz,
3. die Spielbank- und Spielbetriebssicherheit und
4. die Innenrevision

zu bestellen. ²Für jede Spielbank sind eine Spielbankleitung und eine Vertretung zu bestellen. ³Die mit der Führung der Geschäfte der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers betrauten Personen, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen und die übrigen im Spielbetrieb Beschäftigten müssen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung besitzen.

27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1; Nr. L 314 S. 72)“ durch die Angabe „Datenschutz-Grundverordnung“ ersetzt.

13. Der bisherige § 10 e wird durch die folgenden neuen §§ 10 e bis 10 g ersetzt:

„§ 10 e

Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

_____ ¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat durch _____ Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass in **den Spielbanken** ausschließlich genehmigte Glücksspiele unter Einsatz der vorgeschriebenen Überwachungssysteme _____ veranstaltet werden. ^{2 und 3} _____

§ 10 f

Anforderungen an das Personal

(1) ¹Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat in verantwortlicher Position qualifizierte Beauftragte für

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

zu bestellen. ²**Sie oder er hat zudem** für jede Spielbank _____ eine Spielbankleitung und eine Vertretung zu bestellen. ³Die **gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter** der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers, **die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten** Personen, die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen und die übrigen im Spielbetrieb Beschäftigten müssen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(3) ¹Die Bestellung zur Geschäftsführung der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers sowie die Bestellungen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. ³Sie kann widerrufen werden, wenn sich die Person als nicht zuverlässig oder fachlich geeignet erweist. ⁴Als Bestellung zur Geschäftsführung im Sinne des Satzes 1 gilt jede Rechtshandlung, die eine Person zur Führung der Geschäfte der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers berechtigt, einschließlich der Erteilung der Prokura.

(4) Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beauftragten nach Absatz 2 Satz 1 laufend fortgebildet werden und das Fachministerium über die Fortbildungsmaßnahmen einen Nachweis erhält.“

fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

(2) ¹Die Bestellung **gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter** der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers, **die Bestellung mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragter Personen** sowie die Bestellungen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 bedürfen der **vorherigen** Zustimmung **der Spielbankaufsicht**. ²Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden. ³Sie kann widerrufen werden, wenn sich die Person als _____ fachlich **ungeeignet** oder **persönlich unzuverlässig** erweist. ⁴ _____

(3) Die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beauftragten nach Absatz 1 Satz 1 laufend fortgebildet werden und **die Spielbankaufsicht** über die Fortbildungsmaßnahmen einen Nachweis erhält.

§ 10 g Zustimmungsvorbehalt und Mitteilungspflichten

(1) ¹**Umwandlungen der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers im Sinne von § 1 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes oder entsprechende Rechtsgeschäfte nach ausländischem Recht** bedürfen der vorherigen **schriftlichen** Zustimmung **der Spielbankaufsicht**. ²Die Zustimmung **darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 auch nach der Umwandlung erfüllt sind**. ³**Erfolgt ein Rechtsgeschäft nach Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Spielbankaufsicht, so ist die Spielbankzulassung zu widerrufen**.

(2) Die ZulassungsinhaberIn oder **der** Zulassungsinhaber **hat der Spielbankaufsicht die nachstehend aufgeführten Tatbestände, nachdem sie oder er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich** anzuzeigen:

1. **die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an ihr oder ihm oder an verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1 Nr. 4, auch in Form** einer stillen Gesellschaft,
2. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts **an ihrem oder seinem Gewinn _____ oder dem eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1 Nr. 4,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

3. die Verpfändung _____ eines Gesellschaftsanteils **an ihr oder ihm oder an verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1 Nr. 4,**
4. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Wirtschaftsguts **durch sie oder ihn oder durch ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1 Nr. 4,**
5. **ihre oder seine** Beteiligung **oder die Änderung ihrer oder seiner Beteiligung sowie die Beteiligung oder die Änderung der Beteiligung eines verbundenen Unternehmens im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1 Nr. 4** an einem anderen Unternehmen, auch in Form einer stillen Gesellschaft, **und**
6. **Rechtshandlungen und Ereignisse, durch die ein Unternehmen zu einem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1/1 wird oder diese Eigenschaft verliert.“**
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Worte „und in der Sperrdatei“ gestrichen.
- b) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Umfang“ die Worte „die Zulassungsinhaberin oder“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- 0/a) **Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Das Fachministerium“ durch die Worte „Das für Finanzen zuständige Ministerium“ ersetzt.**
- 1/a) **Nummer 1 erhält folgende Fassung:**
- „1. welche Spiele nach § 3 a genehmigt werden dürfen,“.**
- a) **Die Nummern 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:**
- „7. dass die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber eine Besucherdatei zu führen hat und welche Daten darin zu speichern sind,**
- 8. in welchem Umfang**
- a) **die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber die Spielbank über § 10 c Abs. 1 Satz 1 hinaus mit den dort genannten Überwachungssystemen zu den dort genannten Zwecken zu kontrollieren hat und**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- b) **die für die Aufsicht zuständigen Behörden die durch die Überwachungssysteme nach § 10 c erhobenen Daten verarbeiten dürfen, einschließlich des Zeitpunkts der Löschung dieser Daten,**
- c) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Aufzeichnungspflichten“ die Worte „die Zulassungsinhaberinnen oder“ eingefügt.
- d) Am Ende der Nummer 10 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 „11. wie die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit derjenigen Personen, deren Bestellung nach § 10 e Abs. 3 Satz 1 der Zustimmung des Fachministeriums bedarf, nachzuweisen sind.“
- f) Nummer 12 wird gestrichen.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. in öffentlichen Spielbanken Spiele ohne die nach § 2 Abs. 7 erforderliche Genehmigung oder Freigabe veranstaltet,
 2. die Nebenbestimmungen
 a) zu der Spielbankzulassung,
 b) zu einer Betriebserlaubnis oder
 c) zur Genehmigung eines Glücksspiels
 nicht einhält,
9. **welche Meldepflichten die Zulassungsinhaberinnen oder der Zulassungsinhaber zur Erreichung der in § 1 Satz 2 genannten Ziele zu erfüllen hat,“.**
- d) *unverändert*
- e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
 „11. wie die erforderliche fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit derjenigen Personen, deren Bestellung nach § 10 f Abs. 2 Satz 1 der Zustimmung **der Spielbankaufsicht** bedarf, nachzuweisen sind.“
- f) *unverändert*
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 **werden** die Angabe „§ 2 Abs. 8“ durch die Angabe „**§ 10 f Abs. 2 Satz 1**“ **und die Worte „des Fachministeriums“ durch die Worte „der Spielbankaufsicht“** ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. in **zugelassenen** Spielbanken Spiele ohne die nach § 3 b erforderliche _____ Freigabe veranstaltet,
 2. die Nebenbestimmungen
 a) *unverändert*
 b) zu einer Betriebserlaubnis **nach § 3 a Abs. 1 Satz 1** oder
 c) **zu einer** Genehmigung **nach § 3 a Abs. 3 Satz 1**
 nicht einhält,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- | | |
|---|--|
| <p>3. vollziehbare aufsichtliche Anordnungen nicht befolgt,</p> <p>4. seinen Anzeige-, Aufzeichnungs-, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Spielordnung (§ 11) gegenüber dem Fachministerium oder dem Finanzamt nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,</p> <p>5. einem Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) unterliegende Personen am Spiel teilnehmen lässt,</p> <p>6. gesperrten Personen oder Personen, die noch nicht volljährig sind, Einlass in eine Spielbank gewährt,</p> <p>7. sich entgegen § 10 a Satz 1 in einer Spielbank aufhält,</p> <p>8. sich unter Täuschung über seine Identität oder auf andere Weise den Zutritt zu einer Spielbank erschleicht,</p> <p>9. entgegen einem bestehenden Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) am Spiel teilnimmt.“</p> <p>c) In Absatz 4 werden die Worte „mit der Fachaufsicht beauftragte Ministerium“ durch das Wort „Fachministerium“ ersetzt.</p> | <p>3. <i>unverändert</i></p> <p>4. seinen Anzeige-, Aufzeichnungs-, Melde- und Unterrichtsverpflichtungen nach diesem Gesetz oder der Spielordnung (§ 11) gegenüber der Spielbankaufsicht oder dem Finanzamt nicht, nicht vollständig oder wiederholt verspätet nachkommt,</p> <p>5. <i>unverändert</i></p> <p>6. gesperrten Personen oder Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, entgegen § 10 a Satz 1 Einlass in eine Spielbank gewährt,</p> <p>7. <i>unverändert</i></p> <p>8. <i>unverändert</i></p> <p>9. entgegen einem ____ Spielverbot nach der Spielordnung (§ 11 Nr. 6) am Spiel teilnimmt.“</p> <p>c) In Absatz 4 werden die Worte „das mit der Fachaufsicht beauftragte Ministerium“ durch die Worte „die Spielbankaufsicht“ ersetzt.</p> |
|---|--|

16. § 15 wird gestrichen.

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe beträgt 50 vom Hundert

Artikel 2

Weitere Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

Das Niedersächsische Spielbankengesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) ¹Die Zulassungsinhaberin oder der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe zu entrichten. ²Die Spielbankabgabe beträgt 50 vom Hundert

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

der Bemessungsgrundlage. ³Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ist der Bruttospielertrag der Spielbanken abzüglich eines Freibetrages in Höhe von 3 500 Euro je Spieltag für jede an diesem Tag geöffnete Spielbank. ⁴Der Freibetrag erhöht sich je Spielbank um 1 000 Euro für jeden Spieltag, an dem in dieser Spielbank für die Dauer von mindestens sechs Stunden an zwei oder mehr Spieltischen ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank ein Spielrisiko trägt. ⁵Der Freibetrag erhöht sich je Spielbank zudem um 300 Euro für jeden Spieltag, an dem in dieser Spielbank für die Dauer von mindestens fünf Stunden an wenigstens einem weiteren Spieltisch ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank kein Spielrisiko trägt. ⁶Der Freibetrag ist nicht in Folgezeiträume übertragbar.

(2) ¹Neben der Spielbankabgabe hat die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber eine Zusatzabgabe zu zahlen. ²Bemessungsgrundlage ist der Bruttospielertrag der Spielbanken. ³Der Abgabesatz ist gestaffelt nach der Höhe des im Kalenderjahr erzielten Bruttospielertrages aller Spielbanken. ⁴Für die Berechnung des Abgabesatzes sind die im Kalenderjahr erzielten Bruttospielerträge aller Spielbanken zusammenzuzählen und durch die Anzahl der betriebenen Spielbanken zu teilen (Durchschnittsbruttospielertrag). ⁵Soweit der Durchschnittsbruttospielertrag

1. 7 000 000 Euro nicht übersteigt, beträgt der Abgabesatz 10 vom Hundert,
2. 7 000 000 Euro übersteigt und 10 000 000 Euro nicht übersteigt, beträgt der Abgabesatz 20 vom Hundert,
3. 10 000 000 Euro übersteigt, beträgt der Abgabesatz 25 vom Hundert.

der Bemessungsgrundlage. ³Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe ist der Bruttospielertrag **aller** Spielbanken abzüglich

1. eines Freibetrages in Höhe von 3 500 Euro _____ für jede an **dem Spieltag für die Dauer von mindestens acht Stunden** geöffnete Spielbank,
2. **eines Freibetrages in Höhe von 1 000 Euro für jede Spielbank, in der an dem Spieltag _____** für die Dauer von mindestens sechs Stunden an zwei oder mehr Spieltischen ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank ein Spielrisiko trägt, **und**
3. **eines Freibetrages in Höhe von 300 Euro für jede Spielbank, in der an dem Spieltag _____** für die Dauer von mindestens fünf Stunden an wenigstens einem _____ Spieltisch ein Tischspiel angeboten wird, bei dem die Spielbank kein Spielrisiko trägt.

^{4 und 5} _____ (jetzt in Satz 3 Nrn. 2 und 3)

⁶**Die Freibeträge sind nicht auf andere Spieltage** übertragbar.

(2) ¹Neben der Spielbankabgabe hat die ZulassungsinhaberIn oder der Zulassungsinhaber eine Zusatzabgabe zu zahlen. ²Bemessungsgrundlage ist der Bruttospielertrag **aller** Spielbanken. ³Der Abgabesatz ist gestaffelt nach der Höhe des **bisher im laufenden** Kalenderjahr erzielten Bruttospielertrages aller Spielbanken. ⁴Für die Berechnung des Abgabesatzes sind die **bisher im laufenden** Kalenderjahr erzielten Bruttospielerträge aller Spielbanken zusammenzuzählen und durch die Anzahl der betriebenen Spielbanken zu teilen (Durchschnittsbruttospielertrag). ⁵Soweit der Durchschnittsbruttospielertrag

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

⁶Wird der Betrieb einer Spielbank im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, so gilt diese Spielbank nur anteilig als betriebene Spielbank.“

- b) Absatz 8 Sätze 5 und 6 wird gestrichen.

⁶Wird der Betrieb einer Spielbank im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, so gilt diese Spielbank nur anteilig als betriebene Spielbank.“

- b) *unverändert*

- c) **In Absatz 9 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Spielbank“ durch das Wort „Spielbanken“ ersetzt.**

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.
bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Soweit die Bemessungsgrundlage den Betrag von 4 000 000 Euro übersteigt, beträgt die weitere Abgabe 50 vom Hundert. ³Soweit die Bemessungsgrundlage den Betrag von 10 000 000 Euro übersteigt, beträgt die weitere Abgabe 70 vom Hundert.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 kann das Fachministerium auf Antrag der Zulassungsinhaberin oder des Zulassungsinhabers zulassen, dass eine andere Finanzbehörde die Besteuerung übernimmt.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 ist erstmals auf ab dem 1. Januar 2025 anfallende Jahresüberschüsse anzuwenden.“

2. *unverändert*

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) **wird gestrichen**

- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Artikel 2/1
Änderung des Niedersächsischen
Nichtraucherschutzgesetzes

Das Niedersächsische Nichtraucherschutzgesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 11 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 12 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 13 angefügt:

„13. in Spielbanken im Sinne des Niedersächsischen Spielbankengesetzes.“
2. Dem § 3 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „oder der Spielbank nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13“ angefügt.

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 80 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 2021 (Nds. GVBl. S. 684), erhält folgende Fassung:

„80	Spielbanken	
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz	
80.1.1	Spielbankzulassung	
80.1.1.1	Erteilung der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 1	180 000
80.1.1.2	Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung

Tarifnummer 80 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), zuletzt geändert durch Verordnung vom **21. April 2022** (Nds. GVBl. S. **269**), erhält folgende Fassung:

„80	Spielbanken	
80.1	Niedersächsisches Spielbankengesetz	
80.1.1	Spielbankzulassung	
80.1.1.1	Erteilung der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 1	180 000
80.1.1.2	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 10 000

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

- 80.1.1.3 Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach Zeitaufwand
- 80.1.1.4 Widerruf der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 4 nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
- 80.1.1.5 Ablehnung eines nicht im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens oder eines nicht innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 Satz 1 eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
- 80.1.1.6 Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der nicht im Rahmen einer Frist nach § 3 Abs. 3 Satz 2 vervollständigt wurde nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600 und höchstens 3 000
- 80.1.1.7 Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung in sonstigen Fällen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000

Anmerkung zu den Nrn. 80.1.1.1 und 80.1.1.7:

Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- 80.1.1.3 Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zur Spielbankzulassung nach Zeitaufwand
- 80.1.1.4 Widerruf der Spielbankzulassung nach § 2 Abs. 4 **oder § 10 g Abs. 1 Satz 3** nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
- 80.1.1.5 Ablehnung eines nicht **aufgrund** einer Ausschreibung **nach § 3 Abs. 1 Satz 1** oder _____ nicht innerhalb der **nach § 3 Abs. 1 Satz 5 gesetzten** Frist eingegangenen Antrags auf Erteilung einer Spielbankzulassung nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 000
- 80.1.1.6 Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung, der nicht **innerhalb der** nach § 3 Abs. 3 Satz 2 **gesetzten** Frist vervollständigt wurde nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 600 und höchstens 3 000
- 80.1.1.7 Ablehnung eines Antrags auf Erteilung der Spielbankzulassung in sonstigen Fällen nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000

Anmerkung zu den Nrn. 80.1.1.1 und 80.1.1.7:

Die Aufwendungen für Sachverständige werden neben der Gebühr als Auslagen erhoben.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

80.1.1.8	Erteilung einer Interims-Spielbankzulassung nach § 3 Abs. 12	4 800 zuzüglich 800 für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer	80.1.1.8	Erteilung einer Interimszulassung nach § 3 Abs. 12	4 800 zuzüglich 800 für jeden angefangenen Monat der Zulassungsdauer
80.1.2	Betriebserlaubnisse		80.1.2	Betriebserlaubnisse	
80.1.2.1	Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000	80.1.2.1	Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 3 a Abs. 1 _____	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 3 000 und höchstens 15 000
80.1.2.2	Änderung einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 12 000	80.1.2.2	Änderung einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 12 000
80.1.2.3	Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Satz 4	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000	80.1.2.3	Nachträgliche Änderung oder Ergänzung der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis nach § 3 a Abs. 1 Satz 5	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 200 und höchstens 2 000
80.1.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand	80.1.2.4	Amtshandlungen aufgrund der Nebenbestimmungen zu einer Betriebserlaubnis	nach Zeitaufwand
80.1.2.5	Widerruf einer Betriebserlaubnis nach § 2 Abs. 6 Satz 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 5 000	80.1.2.5	Widerruf einer Betriebserlaubnis _____	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 1 000 und höchstens 5 000
80.1.3	Spielangebote		80.1.3	Spielangebote	
80.1.3.1	Genehmigung von Spielen nach Abs. 7 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000	80.1.3.1	Genehmigung von Spielen nach § 3 a Abs. 3 _____	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 400 und höchstens 2 000
80.1.3.2	Freigabe eines genehmigten Spiels nach § 2 Abs. 7 Satz 2	nach Zeitaufwand	80.1.3.2	Freigabe eines genehmigten Spiels nach § 3 b _____	nach Zeitaufwand
80.1.3.3	Änderung der Nebenbestimmungen zu einer Spielgenehmigung oder Spielfreigabe nach Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 500	80.1.3.3	Nachträgliche Änderung der Nebenbestimmungen zu einer Spielgenehmigung nach § 3 a Abs. 3 _____	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 500

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

80.1.3.4	Widerruf einer Spielgenehmigung oder Spielfreigabe nach § 2 Abs. 7 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 500	80.1.3.4	Widerruf einer Spielgenehmigung nach § 3 a oder einer Spielfreigabe nach § 3 b _____	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 500
80.1.4	Weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen		80.1.4	Weitere aufsichtsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	
80.1.4.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand	80.1.4.1	Anordnung oder Maßnahme nach § 10 Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand
80.1.4.2	Zustimmung zu Rechtshandlungen der Zulassungsinhaberinnen oder des Zulassungsinhabers nach § 2 Abs. 5	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000	80.1.4.2	Zustimmung zu Rechtsgeschäften nach § 10 g Abs. 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 500 und höchstens 5 000
80.1.4.3	Anordnung oder Zustimmung zur Aufhebung von Störersperren nach § 10 b Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 300	80.1.4.3	Anordnung oder Zustimmung zur Aufhebung von Störersperren nach § 10 b Abs. 1 Satz 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 100 und höchstens 300
80.1.4.4	Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 e Abs. 3 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200	80.1.4.4	Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 f Abs. 2 Satz 1	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.1.4.5	Widerruf der Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 e Abs. 3 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200	80.1.4.5	Widerruf der Zustimmung zur Bestellung besonders verantwortlichen Personals nach § 10 f Abs. 2 Satz 3	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 300 und höchstens 1 200
80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86)		80.2	Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Niedersachsen vom 1. März 2021 (Nds. GVBl. S. 86)	

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

80.2.1 Genehmigung von Unterhaltungs- und Geschicklichkeits- nach Zeitaufwand, spielen ohne Geld- jedoch einsatz nach § 2 mindestens 200 Satz 4 und höchstens 2 000

80.2.2 Widerruf der Genehmigung von Unterhaltungs- und Geschicklichkeits- nach Zeitaufwand, licheitsspielen nach jedoch § 2 Satz 5 mindestens 100 und höchstens 500

80.2.3 Genehmigung von Spielmarkenserien, nach Zeitaufwand, Spielerkarten oder jedoch Tickets nach § 7 mindestens 200 Abs. 1 Satz 1 und höchstens 2 000

80.3 **Sonstiges**
Sonstige, auf Veranlassung der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind nach Zeitaufwand
Anmerkung zu Nr. 80:

80.2.1 **wird gestrichen**

80.2.2 **wird gestrichen**

80.2.3 Genehmigung von Spielmarkenserien, nach Zeitaufwand, Spielerkarten oder jedoch Tickets nach § 7 mindestens 200 Abs. 1 Satz 1 und höchstens 2 000

80.3 **Sonstiges**
Sonstige, auf Veranlassung der ZulassungsinhaberIn oder des Zulassungsinhabers vorgenommene Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 80.1 und 80.2 bestimmt sind nach Zeitaufwand
Anmerkung zu Nr. 80:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 20.00 und 6.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Anlage 1 der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) vom 1. Januar 2011 (BAZ. S. 597)“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 2805)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf volle Euro abzurunden und“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden die Worte „der Nummer 5 Abs. 2 BRW-RL“ durch die Worte „des § 15 Abs. 3 ImmoWertV“ ersetzt.
 - d) In Satz 5 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Wird an einem Sonnabend, einem Sonntag, einem Feiertag oder an einem der übrigen Wochentage zwischen 20.00 und 6.00 Uhr eine Amtshandlung vorgenommen oder eine sonstige Leistung bewirkt, so sind die in § 1 Abs. 4 Satz 5 dieser Verordnung genannten Beträge um 25 vom Hundert zu erhöhen.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes

§ 5 des Niedersächsischen Grundsteuergesetzes vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 502) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ **sowie**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10075

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Sonderbauflächen“ die Worte „und Bauflächen für Gemeinbedarf“ eingefügt.

- b) In Satz 6 wird die Angabe „der Nummer 5 Abs. 2 BRW-RL“ durch die Angabe „des § 15 Abs. 3 ImmoWertV“ ersetzt.

- b) *unverändert*

3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

3. *unverändert*

- a) In Satz 3 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Worte „Anlage 1 der BRW-RL“ durch die Worte „Anlage 5 der Immobilienwertermittlungsverordnung“ ersetzt.

Artikel 5
Neubekanntmachung

Artikel 5
Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Spielbankengesetz in der ab dem 1. September 2024 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

unverändert

Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 6
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 4 am 1. Januar 2022 und

1. Artikel 4 **mit Wirkung vom** 1. Januar 2022 und

2. die Artikel 2 und 5 am 1. September 2024

2. die Artikel 2 und 5 am 1. September 2024

in Kraft.

in Kraft.